



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Landkreis Nienburg/Weser  
Kreishaus am Schlossplatz  
31582 Nienburg

Bearbeitet von:  
**Herrn Heuer**

E-Mail:  
Dirk.Heuer@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
131-20 17 11, 01.03.2017

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
32.98-10302-256 (2017)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
47 37

Hannover  
10.05.2017

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Nienburg/Weser für das Haushalts-  
jahr 2017**

**I. Genehmigung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) genehmige ich die vom Kreistag des Landkreises Nienburg in seiner Sitzung am 24.02.2017 einstimmig beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 hinsichtlich des

in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) i. H. v. 10.408.700 Euro,

in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages für Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 30.753.000 Euro,

in § 4 festgesetzten Höchstbetrages, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, i. H. v. 45.000.000 Euro sowie hinsichtlich der

in § 5 festgesetzten Umlagehebesätze für die Kreisumlage.



**Dienstgebäude/  
Paketanschrift**  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

**Telefon**  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 20-65 50

**E-Mail**  
poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landesbank Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)  
**IBAN** DE4325050000106035355  
**BIC** NOLADE2HXXX

**Nebengebäude:**  
Clemensstraße 17  
Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

## II. Begründung

### Allgemeine Haushaltssituation

Erfreulicherweise gelingt es für das Haushaltsjahr 2017 wieder einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt aufzustellen, der einen Überschuss von 2,56 Mio. € erwarten lässt. Auch für alle Folgejahre bis einschließlich 2020 sind deutliche Überschüsse veranschlagt, sodass sich eine positive Entwicklung abzeichnet und der noch bestehende kamerale Altfehlbetrag weiter abgebaut werden kann. Im Gegensatz dazu weist der Finanzhaushalt negative Liquiditätssalden für die Planjahre 2017 bis 2018 aus, erst 2019 ergibt sich laut Planung wieder ein positiver Liquiditätssaldo. Um die bestehende Liquiditätsunterdeckung im Haushaltsjahr 2017 auszugleichen, werden die erwirtschafteten Liquiditätsbestände zum Jahresende sinken. Im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung ist der Liquiditätssaldo kumuliert betrachtet negativ. Wie sich vor dem Hintergrund der geplanten Entwicklung der liquiden Mittel der Bestand der Kassenkredite entwickelt, bleibt dabei zu beobachten. Insgesamt betrachtet vermag ich derzeit keine ernsthaften Anzeichen für eine Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises zu erkennen. Die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Nienburg/Weser kann daher weiterhin festgestellt werden.

### Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen

Die Genehmigung der in der Haushaltssatzung 2017 vorgesehenen Kreditermächtigung soll gemäß § 120 Abs. 2 i. V. m. § 111 Abs. 6 NKomVG nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Der Gesamtbetrag für Kredite wurde in der Haushaltssatzung 2017 auf 10.408.700 € festgesetzt. Dies würde die geplante Tilgungsleistung übersteigen, sodass sich eine Nettoneuverschuldung in Höhe von rd. 4,3 Mio. € ergeben würde. Nach der mittelfristigen Finanzplanung werden auch für das Jahr 2018 bei dem zu Grunde liegenden Investitionsprogramm weitere hohe Kreditaufnahmen erforderlich, die ebenfalls mit einer erheblichen Neuverschuldung einhergehen. Ab dem Jahr 2019 sind wieder Entschuldungen eingeplant. Die investive Verschuldung würde unter diesen Rahmenbedingungen auf etwa 86,5 Mio. € in der mittelfristigen Finanzplanung anwachsen. Der investive Schuldenstand pro Einwohner liegt bereits deutlich über dem Landesdurchschnitt und würde sich weiter erhöhen. Ein Abbau der investiven Verschuldung sollte unbedingt in der Haushaltsplanung der nächsten Jahre weiter verfolgt werden, zumal die höheren Investitionen in den Folgejahren den Ergebnishaushalt stärker belasten werden. Im Ergebnis halte ich die diesjährige Kreditermächtigung aufgrund der vorliegenden dauernden Leistungsfähigkeit für vertretbar. Die Genehmigung der Kreditermächtigung konnte daher erteilt werden.

### Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist in § 3 der Haushaltssatzung auf 30.753.000 € festgesetzt worden. Er geht zu Lasten der Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020. Die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen ist im Wesentlichen geprägt durch jahresübergreifende Maßnahmen im Breitbandausbau und bei den Schulbaumaßnahmen. Es besteht eine Genehmigungspflicht gem. § 119 Abs. 4 NKomVG, weil für jedes dieser Jahre Kredite vorgesehen sind.

Von den Verpflichtungsermächtigungen ist im Hinblick auf die Kreditgenehmigungen 2018 eine unerwünschte Bindungswirkung zu erwarten, da der über Kredite zu finanzierende Anteil der Verpflichtungsermächtigungen jeweils oberhalb der vorgesehenen ordentlichen Tilgung liegt. Die Verpflichtungsermächtigungen für 2019 und 2020 liegen unter der für das Planungsjahr 2019 bzw. 2020 vorgesehenen ordentlichen Tilgung. Die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung führt somit in diesem Jahr nicht zu einer Neuverschuldungsbindung. Aufgrund der besonderen entwicklungspolitischen Bedeutung des Breitbandausbaus, die sich in diversen Förderprogrammen widerspiegelt, genehmige ich den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen. Allerdings hebe ich hervor, dass aufgrund der grundsätzlich freiwilligen Schwerpunktsetzung im Bereich Breitbandausbau eine Prioritätensetzung erfolgt ist, was Einschränkungen oder Begrenzungen an anderen Stellen zur Folge haben kann.

### Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag für die Aufnahme von Liquiditätskrediten zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit beläuft sich auf 45.000.000 Euro und ist somit genehmigungspflichtig nach § 122 Abs. 2 NKomVG. Der Höchstbetrag liegt deutlich über dem Niveau der Vorjahre. Mit der Erhöhung soll die Zwischenfinanzierung des Breitbandausbaus im Rahmen der Vorfinanzierung für die Kommunen sichergestellt werden. Vor diesem Hintergrund halte ich den diesjährigen Höchstbetrag zur Aufnahme von Liquiditätskrediten für uneingeschränkt genehmigungsfähig.

Hebesätze für die Kreisumlage

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden 2017 erneut auf 53 v. H. der Steuerkraftmesszahlen und 47 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen festgesetzt. Es bestehen keine Bedenken gegen diese Festsetzung, sodass die Genehmigung erteilt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

  
Oppenheim